



Brüssel, den 4. August 2015
(OR. en)

11382/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0166 (NLE)

ACP 113
WTO 169
COAFR 238
RELEX 653

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 381 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Europäischen Union zur Geschäftsordnung des im Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits vorgesehenen WPA-Ausschusses

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 381 final.

Anl.: COM(2015) 381 final

Brüssel, den 31.7.2015
COM(2015) 381 final

2015/0166 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Europäischen Union zur Geschäftsordnung des im Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika¹ andererseits vorgesehenen WPA-Ausschusses

¹ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und für die Zwecke des Übergangsabkommens für ein WPA besteht die Vertragspartei Zentralafrika aus der Republik Kamerun, die das Abkommen bisher als einziges Land unterzeichnet und ratifiziert hat.

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika, einstweilen bestehend aus der Republik Kamerun, andererseits wurde am 15. Januar 2009 unterzeichnet und wird seit dem 4. August 2014 vorläufig angewendet.

Mit Artikel 92 des genannten Abkommens wird ein WPA-Ausschuss eingesetzt, der für die Verwaltung aller unter das Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung der darin genannten Aufgaben zuständig ist.

Artikel 92 bestimmt zudem, dass die Zusammensetzung, die Organisation und die Arbeitsweise des WPA-Ausschusses einvernehmlich von den Vertragsparteien festgelegt werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

Der Vorschlag umfasst einen Entwurf für einen Beschluss des Rates der Europäischen Union auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Festlegung eines Standpunktes der Europäischen Union. In der Vergangenheit wurden zwecks Annahme der Geschäftsordnungen anderer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ähnliche Beschlüsse erlassen.

Dieser Ratsbeschluss umfasst als Anhang einen Entwurf für einen vom WPA-Ausschuss auf einer seiner nächsten Sitzungen zu erlassenden Beschluss, dem wiederum ein Entwurf für eine Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses angehängt ist. Die Geschäftsordnung wurde von den beiden Vertragsparteien bei der konstituierenden Sitzung des WPA-Ausschusses am 11. und 12. Mai 2015 in Brüssel gebilligt und paraphiert.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Das Übergangsabkommen enthält die Verpflichtung zur Festlegung einer Geschäftsordnung. Es fanden vorab Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien des Abkommens statt, und der Wortlaut wurde auf der konstituierenden Sitzung des WPA-Ausschusses am 11. und 12. Mai 2015 in Brüssel von den beiden Vertragsparteien gebilligt und paraphiert.

Eine Abschätzung der Folgen des vorliegenden Vorschlags erfolgte nicht, da die vorliegende Initiative keine unmittelbaren wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Auswirkungen hat.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich auf die Verwaltungskosten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Europäischen Union zur Geschäftsordnung des im Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika¹ andererseits vorgesehenen WPA-Ausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 sowie auf Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss 2009/152/EG des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Übergangsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits²,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits wurde am 15. Januar 2009 unterzeichnet und wird seit dem 4. August 2014 vorläufig angewendet.
- (2) Mit Artikel 92 des genannten Abkommens wird ein WPA-Ausschuss eingesetzt, der für die Verwaltung des Abkommens und für die Durchführung aller darin genannten Aufgaben zuständig ist.
- (3) Nach Artikel 92 werden die Zusammensetzung, die Organisation und die Arbeitsweise des WPA-Ausschusses einvernehmlich von den Vertragsparteien festgelegt.
- (4) Die Europäische Union sollte den Standpunkt festlegen, den sie hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses vertritt –

¹ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und für die Zwecke des Übergangsabkommens für ein WPA besteht die Vertragspartei Zentralafrika aus der Republik Kamerun, die das Abkommen bisher als einziges Land unterzeichnet und ratifiziert hat.

² ABl. L 57 vom 28.2.2009, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt der Europäischen Union hinsichtlich der Annahme des Beschlusses des – im Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits vorgesehenen – WPA-Ausschusses über seine Geschäftsordnung stützt sich auf den im Anhang des vorliegenden Beschlusses enthaltenen Entwurf eines Beschlusses des WPA-Ausschusses.

Geringfügige Änderungen des Entwurfsbeschlusses, die keine wesentlichen Änderungen mit sich bringen, sind ohne erneuten Beschluss der Kommission oder des Rates zulässig.

Artikel 2

Der Beschluss des WPA-Ausschusses wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*